**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 51 (1925)

**Heft:** 41

Rubrik: Lieber Nebelspalter!

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Er weibelt für ben Konsumverein und haut den Wirten die Fenfter ein,

wird ruckfichtslos und wird gemein ber Untergang ber Wirte fein.

## Lieber Rebelfpalter!

Im Bundesblatt Nr. 37 wird bei der Aufzählung der Mitglieder von Kommissionen für die eidgen. Medizinalprüfungen eine eigenartige Unterscheidung gemacht. Das eine Mitglied wird da nämlich als "praftischer Arzt" aufgeführt, während ein anderes dagegen nur mit der Bezeichnung "praft. Arzt" vorlieb nehmen muß. Dennach sind die letztern als unpraftische Aerzte zu taxieren. Es ist anzunehmen, daß sich die Gesellschaft schweizerischer Aerzte nächstens mit dieser Frage befassen und sich dann in einer Resolution dagegen

verwahren wird, daß einzelne Aerzte — und dazu noch Mitglieder von Prüstungskommissionen! — durch den Bundesstil derart in Mißkredit gebracht werden, sintemal man auch in Berndie Bedeutung der Abkürzung "prakt." für "praktizierend" hätte kennen dürsen.

Im schönen appenzellischen Kurort Seiden lese ich auf einer Verbottasel: "Unberechtigten ist jegliches Betreten der Liegenschaft: Ferienheim Schaffshausen, Paradies, Heiden, verboten. Eltern sind für ihre Kinder und die

Tiehbesitzer für ihre Tiere verantwortslich. Zuwiderhandelnde werden strcferechtlich eingeleitet. Der Gemeinderut." Der letzte Satz ist kaum ein Appens

Der letzte Sat ist kaum ein Appenzellerwitz, dafür sieht er zu drohend aus. Zuwiderhandelnde werden einsach strafrechtlich eingeleitet, sei es Mensch oder Tier. Das Verfahren ist mir freislich nicht recht klar, da ich noch nie nach dem Heidener System als Unberechtigter eingeleitet wurde. Umsoweniger könnte ich sagen, wie droben gar eine zuwiderhandelnde Kuh oder Kate strafrechtlich eingeleitet wird.